

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/27 87/10/0104

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.07.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4:

Rechtssatz

Bei Verwendung des Briefkopfes "Amt der OÖ Landesregierung" kann kein Zweifel sein, von welcher Landesregierung die Erledigung (Bescheid) stammt.

Schlagworte

Behördenbezeichnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100104.X01

Im RIS seit

19.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$